

Steuertipps für Arbeitnehmer

1. Werbungskosten noch vor dem 31.12.2014 bezahlen

Werbungskosten müssen bis zum 31.12.2014 bezahlt werden, damit sie heuer noch von der Steuer abgesetzt werden können. Denken Sie dabei insbesondere an **Fortbildungskosten** (Seminare, Kurse, Schulungen etc samt allen damit verbundenen Nebenkosten, wie Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand), **Familienheimfahrten**, Kosten für eine **doppelte Haushaltsführung**, **Telefonspesen**, **Fachliteratur**, beruflich veranlasste **Mitgliedsbeiträge** etc. Auch heuer geleistete **Vorauszahlungen** für derartige Kosten können noch heuer abgesetzt werden. Auch **Ausbildungskosten**, wenn sie mit der beruflichen oder einer verwandten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, und **Kosten der Umschulung** können als Werbungskosten geltend gemacht werden.

2. Pendlerrechner, Pendlereuro

Seit 25. Juni 2014 steht unter <https://www.bmf.gv.at/pendlerrechner/> ein **Pendlerrechner** zur Verfügung. Er dient zur Ermittlung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und zur Beurteilung, ob die Benützung eines Massenbeförderungsmittels (öffentliches Verkehrsmittel) zumutbar oder unzumutbar ist. Arbeitnehmer, die bereits bei der laufenden Lohnverrechnung das Pendlerpauschale und den Pendlereuro für das ganze Jahr 2014 berücksichtigt haben wollten, mussten bis spätestens 30. September 2014 einen Ausdruck des ermittelten Ergebnisses des Pendlerrechners dem Arbeitgeber übergeben. Wer erst später feststellt, dass er Anspruch auf das Pendlerpauschale bzw den Pendlereuro hat, kann dies bei der Arbeitnehmerveranlagung beantragen. Das bisherige Formular L34 verliert seine Gültigkeit.

Der **Pendlereuro** ist ein steuerlicher Absetzbetrag und wird berechnet, indem die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit "zwei" multipliziert wird.

3. Arbeitnehmerveranlagung 2009 sowie Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer des Jahres 2009 beantragen

Wer zum Zwecke der Geltendmachung von Steuervorteilen, wie

- Steuerrefundierung bei schwankenden Bezügen (Jahresausgleichseffekt);
- Geltendmachung von Werbungskosten, Pendlerpauschale und Pendlereuro, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen;
- Verlusten aus anderen Einkünften, zB Vermietungseinkünften;
- Geltendmachung von Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag bzw des Kinderzuschlags dazu;
- Geltendmachung des Unterhaltsabsetzbetrags;
- Geltendmachung von Negativsteuern

eine **Arbeitnehmerveranlagung** beantragen will, hat dafür **fünf Jahre** Zeit.

TIPP: Am 31.12.2014 endet daher die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2009.

Hat ein Dienstgeber im Jahr 2009 von den Gehaltsbezügen eines Arbeitnehmers **zu Unrecht Lohnsteuer einbehalten**, kann dieser bis spätestens 31.12.2014 beim Finanzamt einen **Rückzahlungsantrag** stellen.

4. Rückerstattung von Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträgen 2011 bei Mehrfachversicherung bis Ende 2014

Wer im Jahr 2011 aufgrund einer Mehrfachversicherung (zB gleichzeitig zwei oder mehr Dienst-verhältnisse oder unselbständige und selbständige Tätigkeiten) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese bis 31.12.2014 rückerstatten lassen (11,4 % Pensionsversicherung, 4 % Krankenversicherung, 3 % Arbeitslosenversicherung). Der Rückerstattungsantrag für die Pensionsversicherungsbeiträge ist an keine Frist gebunden und erfolgt ohne Antrag automatisch bei Pensionsantritt.

ACHTUNG: Die Rückerstattung ist **lohn- bzw. einkommensteuerpflichtig!**

5. Aufrollung der Lohnsteuerberechnung 2014 beim Arbeitgeber anregen

Arbeitnehmer mit schwankenden Bezügen haben während des Jahres oft zu viel an Lohnsteuer bezahlt. Oder sie haben bisher noch kein Pendlerpauschale oder den Pendlereuro mittels Formular L 34 beim Arbeitgeber beantragt. In diesem Fall kann der Arbeitgeber als besondere Serviceleistung für die Mitarbeiter **im Monat Dezember eine Neuberechnung der Lohnsteuer (so genannte „Aufrollung“) durchführen** und die sich daraus ergebende **Lohnsteuer-Gutschrift an den Arbeitnehmer auszahlen**. Bei **Aufrollung im Dezember** kann der Arbeitgeber bei Mitarbeitern, die ganzjährig beschäftigt waren, auch die vom Mitarbeiter nachweislich (Beleg!) bezahlten **Kirchenbeiträge** und **Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden** (zB vom Arbeitnehmer selbst bezahlte **Gewerkschaftsbeiträge**) steuerlich berücksichtigen (dies allerdings nur dann, wenn der Mitarbeiter keinen Freibetragsbescheid für 2014 vorgelegt hat).

Steuertipps für alle Steuerpflichtigen

1. Sonderausgaben bis maximal 2.920 € (Topf-Sonderausgaben) noch bis Ende 2014 bezahlen

Die üblichen **(Topf-)Sonderausgaben** dürfen als bekannt vorausgesetzt werden: Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen; Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung.

Für Alleinverdiener oder Alleinerzieher verdoppelt sich der **persönliche Sonderausgaben-Höchstbetrag von 2.920 € auf 5.840 €**. Ab drei Kindern erhöht sich der Sonderausgabentopf um 1.460 € pro Jahr. Allerdings wirken sich die Topf-Sonderausgaben **nur zu einem Viertel einkommensmindernd** aus. Ab einem Einkommen von 36.400 € vermindert sich

auch dieser Betrag kontinuierlich bis zu **einem Einkommen von 60.000 €**, ab dem überhaupt **keine Topf-Sonderausgaben** mehr zustehen.

2. Sonderausgaben ohne Höchstbetrag

Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem „Sonderausgabentopf“ sind etwa **Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten** (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und **freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung** absetzbar.

3. Renten, Steuerberatungskosten und Kirchenbeitrag

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind weiterhin bestimmte **Renten** (zB Kaufpreiserenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen, vom Erben zu bezahlende Rentenlegaten) sowie **Steuerberatungskosten**. **Kirchenbeiträge** (auch wenn sie an vergleichbare Religionsgesellschaften in der EU/EWR bezahlt werden) sind seit 2012 mit einem jährlichen Höchstbetrag von **400 €** begrenzt.

4. Spenden als Sonderausgaben

Folgende Spenden können steuerlich als Sonderausgaben/Betriebsausgaben abgesetzt werden:

- Spenden für Forschungsaufgaben oder der Erwachsenenbildung dienende Lehraufgaben an bestimmte Einrichtungen sowie weiters Spenden an bestimmte im Gesetz taxativ aufgezählte Organisationen, wie z. B. Museen, Bundesdenkmalamt und Behindertensportdachverbände.
- Seit 2009: Spenden für mildtätige Zwecke, für die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern und für die Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen.
- Seit 2012: Spenden an Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen, Tierheime, freiwillige Feuerwehren, Landesfeuerwehrverbände und die Internationale Anti-Korruptions-Akademie (IACA).

Spenden für **Forschungsaufgaben und der Erwachsenenbildung** dienende Lehraufgaben können seit 2012 nicht nur an österreichische Institutionen (Universitäten, Forschungsförderungsfonds, Akademie der Wissenschaften, sonstige mit Forschungs- und Lehraufgaben befasste Institutionen) getätigt werden, sondern auch an vergleichbare Institutionen im EU/EWR-Raum, wenn dies der österreichischen Wissenschaft bzw Erwachsenenbildung zugute kommt. Diese **begünstigten Spendenempfänger müssen sich beim Finanzamt registrieren** und werden auf der Homepage des BMF (<http://www.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/>) veröffentlicht. Die freiwilligen Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände sind davon aber ausgenommen.

Die Bestimmungen für die Aufnahme in die Liste begünstigter Spendenempfänger wurde vereinheitlicht. Auch die neu aufgenommenen begünstigten Organisationen, die sich dem **Umwelt-, Natur- und Artenschutz** widmen, sowie die Tierheime müssen sich **als begünstigter Spendenempfänger registrieren lassen**.

Die Höchstgrenze für die steuerliche Absetzbarkeit wurde ab der Veranlagung für 2013 neu geregelt. Die Spenden **an alle begünstigten Spendenempfänger** sind einheitlich **nur mehr innerhalb folgender Grenzen absetzbar**:

- Als Betriebsausgaben können Spenden bis zu **10 % des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres** abgezogen werden.
- Als Sonderausgaben absetzbare private Spenden sind mit **10 % des aktuellen Jahres Einkommens** begrenzt, wobei schon abgezogene betriebliche Spenden auf diese Grenze angerechnet werden.

TIPP: Bei Unternehmen werden generell **Sachspenden** anerkannt, im Sonderausgabenbereich sind Sachspenden im Wesentlichen nur an jene Institutionen zulässig, die keine Registrierung als begünstigte Spendenorganisation benötigen, wie zB Museen etc.

5. Außergewöhnliche Belastungen noch 2014 bezahlen

Außergewöhnliche Ausgaben zB für **Krankheiten und Behinderungen** (Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung), für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kur- aufenthalte können, soweit sie von der Versicherung nicht ersetzt werden, im Jahr der Bezahlung steuerlich als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Steuerwirksam werden solche Ausgaben erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen **Selbstbehalt** (der maximal **12% des Einkommens** beträgt) übersteigen.

TIPP: Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB Behinderungen, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.

6. Kinderbetreuungskosten steuerlich absetzbar

Betreuungskosten für **Kinder bis zum zehnten Lebensjahr** können als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt bis zu einem Betrag von **2.300 € pro Kind und Jahr** steuerlich abgesetzt werden (abzüglich des eventuell vom Arbeitgeber geleisteten steuerfreien Zuschusses iHv 1.000 €). Die Betreuung muss **in privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen** (zB Kindergarten, Hort, Halbinternat, Vollinternat) erfolgen oder von einer **pädagogisch qualifizierten Person** durchgeführt werden. Absetzbar sind nicht nur die unmittelbaren Betreuungskosten, sondern auch Verpflegungskosten, Bastelgeld, Kosten für Kurse, bei denen die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen oder die sportliche Betätigung im Vordergrund steht (zB Computerkurse, Musikunterricht, Fußballtraining). Weiterhin nicht abzugsfähig sind das Schulgeld und Kosten für den Nachhilfeunterricht. Die Berücksichtigung einer Haushaltsersparnis kann aus verwaltungsökonomischen Gründen unterbleiben.

TIPP: Sämtliche Kosten für die Ferienbetreuung 2014 unter pädagogisch qualifizierter Betreuung (zB auch Kosten der Verpflegung und Unterkunft, Sportveranstaltungen, Fahrtkosten für den Bus zum Ferienlager) können steuerlich geltend gemacht werden.

7. Spekulationsverluste realisieren

Die im Rahmen der Budgetsanierung eingeführte neue Besteuerung von Wertzuwächsen bei Aktien und sonstigen Kapitalanlagen ist seit 1.4.2012 in Kraft. Für alle **Verkäufe seit dem 1.4.2012 fällt für das sogenannte „Neuvermögen“ die neue Wertpapiergewinnsteuer von 25 % an.** Zum „Neuvermögen“ zählen alle seit dem 1.1.2011 erworbenen Aktien und Investmentfonds sowie **alle anderen ab dem 1.4.2012 entgeltlich erworbenen Kapitalanlagen** (insbesondere Anleihen, Derivate).

TIPP: Verluste aus der Veräußerung dieser dem „Neuvermögen“ zuzurechnenden Kapitalanlagen können nicht nur mit Veräußerungsgewinnen sondern auch mit Dividenden und Zinsen aus Anleihen (nicht jedoch mit Sparbuchzinsen) ausgeglichen werden. Um diese Verlustverrechnung optimal auszunutzen, könnten zB Aktien, mit denen man derzeit im Minus ist und die seit dem 1.1.2011 erworben wurden, noch bis zum Jahresende verkauft (wobei Sie niemand daran hindert, diese einige Tage später wieder zurück zu kaufen) und der Verlust mit Dividenden und Zinsen gegen verrechnet werden.

Wenn Sie bei verschiedenen Banken Wertpapierdepots haben, müssen Sie Bescheinigungen über den Verlustausgleich anfordern. Im Rahmen der Steuererklärungen können Sie dann eventuell bei einem Wertpapierdepot nicht verwertete Verluste mit den Einkünften aus dem anderen Wertpapierdepot ausgleichen